

Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker

RA Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 1 - 3
44139 Dortmund

**Rechtsanwalt
Lars Schulte-Bräucker**
**Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn Iserlohn-Kalthof**
**Tel: 02371 - 462697
Fax: 02371 - 797515
E-Mail:
schultebraeucker@aol.com**

per Telefax vorab: 0231 5415-509

Unser Zeichen: 480-19/SB/SB
Ihr Zeichen:

Iserlohn, den 17.03.2019

Antrag

des Ulrich Wockelmann, Weststr. 10, 58636 Iserlohn

- Antragssteller -

Prozessbev.:

Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker
Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn

gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis, Rechtsbehelfsstelle, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn
Az. 411.D.-5305.6-355A130089

- Antragsgegner -

wegen Ablehnung Beistandschaft vom 07.03.2019

beantrage ich,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 11.03.2019 gegen den Bescheid vom 07.03.2019 festzustellen.

Es wird weiter beantragt,

dem Antragssteller PKH unter Beiordnung des Unterzeichnenden zu bewilligen.

Die PKH-Erklärung wird anliegend überreicht.

Begründung:

Mit Bescheid vom 07. März 2019 wurde gegen den Antragssteller eine dauerhafte Ablehnung der Beistandschaft verfügt.

Dagegen wurde Widerspruch eingelegt.

Die aufschiebende Wirkung ist durch das Gericht festzustellen, denn der angegriffene Verwaltungsakt ist offensichtlich rechtswidrig.

Der Sachverhalt hat sich nicht so zugetragen, wie in dem Bescheid geschildert.

Es wird die eidesstattliche Versicherung des Antragsstellers überreicht, auf den Inhalt wird Bezug genommen.

Auch kann eine Ablehnung als Beistand nicht dauerhaft erfolgen.

Es wird auf die Kommentierung KassKomm/Mutschler, 102. EL Dezember 2018, SGB X § 13 Rn. Randnummer 25, verwiesen:

Die Zurückweisung bezieht sich nur auf das jeweilige VerwVerf; sie kann nicht mit Wirkung für alle anhängigen oder/und zukünftigen VerwVerf erfolgen (VGH München v. 21.9.1984 – 12 CS 84 A.1958 – BayVBl. 1984, 724; StB/S VwVfG § 14 Rn. 33).

Alleine vor diesem Hintergrund ist der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig.

Im übrigen wurde mit dem Antragsgegner das dem Gericht bekannte Schlichtungsverfahren durchgeführt,

um zukünftig solche Auseinandersetzungen in Rahmen von Beistandschaften zu vermeiden.

Zwar darf aus Datenschutzgründen nicht der Inhalt der Vereinbarung dargestellt werden, dem Antragsgegner ist aber bekannt, wie im Falle eines Konfliktes zu verfahren ist.

Auch Ermessen ist offensichtlich nicht ausgeübt worden.

Es wird auf BeckOK SozR/Weber, 51. Ed. 1.12.2018, SGB X § 13 Rn. 31, verwiesen:

Bevollmächtigte und Beistände können nach pflichtgemäßem Ermessen vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßem Vortrag nicht fähig sind. Aus der Formulierung „mündlicher Vortrag“ im zweiten Halbsatz ist zu schließen, dass der erste Halbsatz die übrigen „Vorträge“, also schriftlicher oder elektronischer Art, meint. Ungeeignet ist danach ein Bevollmächtigter, der nicht fähig ist, sich so klar auszudrücken, dass erkennbar wird, was er vortragen wollte. Bloße Ungewandtheit, Weitschweifigkeit im Ausdruck oder fehlende Sachkunde reicht nicht aus (LPK-SGB X/Rixen/Waschull Rn. 29; Hauck/Noftz/Vogelsang Rn. 40)

Insofern liegt auch vor diesem Hintergrund keine Ungeeignetheit als Beistand des Antragsstellers vor, denn dieser ist sehr wohl in der Lage, sich klar auszudrücken.

Die aufschiebende Wirkung ist demnach durch das Gericht festzustellen.

Der Antragssteller ist auf eine sofortige Entscheidung des Gerichts angewiesen, denn er begleitet regelmäßig Ratsuchende, die vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation nicht begleitet werden können.

Der Antrag ist vor diesem Hintergrund vollumfänglich begründet.

Anliegend werden der Bescheid und der Widerspruch überreicht.

Eine Vollmacht des Unterzeichnenden wird ebenfalls anliegend überreicht.

Lars Schulte-Bräucker
(Rechtsanwalt)